

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Kliniken der Stadt Köln gGmbH (Körperschaft) mit Sitz in Köln verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck der Körperschaft ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege. Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Führung und den Betrieb von Kliniken und Rehabilitationseinrichtungen.

Weiterer Zweck der Körperschaft ist die Förderung des Wohlfahrtswesens. Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Einrichtung und den Betrieb Medizinischer Versorgungszentren als Einrichtungen der Wohlfahrtspflege gemäß § 66 der Abgabenordnung, durch die ambulante Patienten medizinisch versorgt werden.

Zudem ist Zweck der Körperschaft die Förderung der Volks- und Berufsbildung. Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Aus-, Fort- und Weiterbildung im Bereich der medizinischen Berufe sowie der Pflegeberufe.

Schließlich ist Zweck der Körperschaft die Förderung von Wissenschaft und Forschung. Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Forschung und Lehre im Bereich der Medizin und Pflege, insbesondere durch den Betrieb von Akademischen Lehrkrankenhäusern in Zusammenarbeit mit Hochschulen und Hochschuleinrichtungen.

- (2) Die **Körperschaft** ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der **Körperschaft** dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter **dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln der Körperschaft erhalten; § 58 Nr. 2 AO bleibt hiervon unberührt.** Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der **Körperschaft** fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung der **Körperschaft** oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke **fällt das Vermögen der Körperschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Stadt Köln, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat**

§ 9

Zusammensetzung des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus **zwölf** Mitgliedern; ihm gehören der Oberbürgermeister oder **die bzw. der** von ihm **vorgeschlagene Bedienstete**, sieben **weitere** vom Rat der Stadt Köln entsandte Mitglieder und vier Arbeitnehmervertreter, die in entsprechender Anwendung der §§ 76 bis 77 a Betriebsverfassungsgesetz 1952 von den Arbeitnehmer/innen der Gesellschaft gewählt werden, an.
- (2) Die vom Rat der Stadt Köln entsandten Aufsichtsratsmitglieder sind an dessen Weisungen gebunden.

§ 13

Vorsitzende/r des Aufsichtsrates und Stellvertreter/innen

Der Aufsichtsrat wählt für die Dauer der Wahlzeit der vom Rat der Stadt Köln entsandten Aufsichtsratsmitglieder aus seiner Mitte eine/n Aufsichtsratsvorsitzende/n und eine/n stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzende/n. Scheiden der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende während ihrer Amtszeit aus, so ist unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen.

§ 15

Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat überwacht die Tätigkeit der Geschäftsführung.
- (2) Der Aufsichtsrat kann in den anberaumten Sitzungen die Erstattung eines Berichts der Geschäftsführung gemäß § 90 Absätze 3 und 4 Aktiengesetz verlangen.
- (3) Im Übrigen hat der Aufsichtsrat folgende Aufgaben:
 - a) Erlass, Aufhebung und Änderung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung;
 - b) Beratung des Wirtschaftsplans, Prüfung des Jahresabschlusses sowie des Lageberichts;
 - c) Vorberatung der wichtigen Entscheidungen der Gesellschafterversammlung;
 - d) Beauftragung des Abschlussprüfers;
 - e) Festlegung und Änderung der Anstellungsbedingungen von Prokuristen sowie von Handlungsbevollmächtigten für den gesamten Geschäftsbetrieb;
 - f) **Entscheidung über die Besetzung von Chefarztstellen; die Aushandlung der Anstellungsbedingungen, die Änderung und Beendigung des Anstellungsvertrages für die Chefärztin bzw. für den Chefarzt obliegt hingegen der Geschäftsführung.**

- (4) Die Geschäftsführung bedarf zur Vornahme folgender Geschäfte, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen, der Zustimmung des Aufsichtsrates:
- a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit im Einzelfall ein in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festzulegender Wert überschritten wird;
 - b) Durchführung von Neu-, Um- und Erweiterungsbauten, soweit im Einzelfall ein in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festzulegender Wert überschritten wird;
 - c) Durchführung sonstiger Investitionen, soweit im Einzelfall ein in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festzulegender Wert überschritten wird;
 - d) Aufnahme und Gewährung von Darlehen - mit Ausnahme von Kassenkrediten - Übernahme von Bürgschaften, Wechselbegebungen, Abschluss von Gewährleistungsverträgen, Bestellung sonstiger Sicherheiten für andere sowie solche Rechtsgeschäfte, die den v. g. wirtschaftlich gleichkommen, soweit im Einzelfall ein in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festzulegender Wert überschritten wird;
 - e) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Miet- und Pachtverträgen oder Leasingverträgen, soweit im Einzelfall die Dauer oder der monatliche Miet- oder Pachtzins bzw. die monatliche Leasingrate die hierfür in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festzulegenden Werte überschreiten;
 - f) Einführung freiwilliger betrieblicher Leistungen ggf. einschließlich zusätzlicher Altersversorgung.
- (5) Der Aufsichtsrat kann im Einzelfall festlegen, dass weitere Geschäfte der Geschäftsführung seiner Zustimmung unterliegen.
- (6) Die Geschäftsführung darf zustimmungsbedürftige Geschäfte, die keinen Aufschub dulden, selbstständig vornehmen. Sie bedarf hierzu der Zustimmung des/der Aufsichtsratsvorsitzenden oder im Verhinderungsfalle seines Stellvertreters/ihrer Stellvertreterin. Der Aufsichtsrat ist jedoch in diesen Fällen in der nächsten Sitzung zu unterrichten.

In eilbedürftigen, in die Zuständigkeit des Aufsichtsrats fallenden Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, entscheidet der/die Vorsitzende des Aufsichtsrates oder im Verhinderungsfalle sein/ihr Stellvertreter/in und ein weiteres Mitglied des Aufsichtsrates. Eilentscheidungen sind dem Aufsichtsrat in dessen nächster Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

- (7) Bei allen Angelegenheiten, die der Entscheidungskompetenz der Gesellschafterversammlung unterliegen, ist der Aufsichtsrat zu hören.

§ 20

Jahresabschluss, Lagebericht

- (1) Die Geschäftsführung hat innerhalb der ersten drei Monate eines Geschäftsjahres für das abgelaufene Geschäftsjahr einen Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang, sowie einen Lagebericht aufzustellen. **In dem Lagebericht oder im Zusammenhang damit ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung zu nehmen.** Jahresabschluss und Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften aufzustellen, sofern nicht die Vorschriften des Handelsgesetzbuchs bereits unmittelbar gelten oder weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.
- (2) **Vorbehaltlich weitergehender oder entgegenstehender gesetzlicher Vorschriften müssen im Anhang zum Jahresabschluss die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge im Sinne des § 285 Satz 1 Nummer 9 des Handelsgesetzbuches der Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates jeweils für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Satz 1 Nummer 9 Buchstabe a des Handelsgesetzbuches angegeben werden. Die individualisierte Ausweisungspflicht gilt auch für:**
 - a) **Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind,**
 - b) **Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den von der Gesellschaft während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag,**
 - c) **während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und**
 - d) **Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind.**
- (3) Der Jahresabschluss der Gesellschaft ist von einem/einer Wirtschaftsprüfer/in zu prüfen. Dabei ist der/die Abschlussprüfer/in zu beauftragen, den Jahresabschluss in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften zu prüfen, sofern nicht die Vorschriften des Handelsgesetzbuchs unmittelbar gelten oder weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Er/sie ist außerdem zu beauftragen, die Prüfung nach den Bestimmungen des § 53 HGrG – Haushaltsgrundsatzgesetz – vorzunehmen.
- (4) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht zusammen mit dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen. Der Prüfungsbericht ist den Gesellschaftern/Gesellschafterinnen zur Kenntnis zu bringen. Der Aufsichtsrat hat die Vorlagen zu prüfen und über seine Prüfung einen Bericht zu erstatten. Die Geschäftsführung hat der Gesellschafterversammlung den Jahresabschluss, den mit dem Prüfungsvermerk versehenen Bericht des Abschlussprüfers, den Prüfungsbericht des Aufsichtsrats und den Vorschlag des

Aufsichtsrates zur Feststellung und zur Beschlussfassung über die Behandlung des Ergebnisses spätestens bis zum 15. Juli eines jeden Jahres vorzulegen.

- (5) Dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Köln stehen die Befugnisse aus § 54 HGrG zu. Die Stadt Köln hat zudem das Recht, jederzeit eine Kassen-, Buch- und Betriebsprüfung durchzuführen. **Die Stadt Köln kann von der Gesellschaft Aufklärung und Nachweise verlangen, die die Aufstellung des kommunalen Gesamtabchlusses nach § 116 GO NRW erfordert.**
- (6) Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses und dessen Ergebnis, das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die beschlossene Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages sind im Amtsblatt der Stadt Köln sowie, soweit zwingend erforderlich, im **elektronischen** Bundesanzeiger bekannt zu geben. Gleichzeitig mit der Bekanntgabe sind der Jahresabschluss und der Lagebericht **bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten. Darauf** ist in der Bekanntgabe hinzuweisen.

§ 21

Bekanntmachungen

Die gesetzlich notwendigen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Amtsblatt der Stadt Köln und, soweit gesetzlich erforderlich, im **elektronischen** Bundesanzeiger.